### Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winningen beschlossen:

## § 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt in der Ortschaft Winningen einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlich und förmlich gewidmeten Wirtschaftswegen, die nicht vom Geltungsbereich der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen erfasst werden.
  - Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
  - 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  - 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.

#### § 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung,

Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Nebenkosten),

- 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wirtschaftswegen
- 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
  - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannte Anlage,
  - 2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Stadt eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert der Grundstücke als Aufwand anzusetzen.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelnen Ausbaumaßnahmen.
  - Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
  - Die Entscheidung über die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Stadtrat.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen einer Versammlung, zu der alle unmittelbar von der jeweiligen Maßnahme Betroffenen schriftlich einzuladen sind, so rechtzeitig über das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung zu informieren, dass ihnen vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern.

## §4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
  - für öffentliche Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die Geschoßfläche. Die Berechnung der Geschoßfläche erfolgt durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 1 gilt:

bei unbebaubaren Grundstücken sowie (auch bebaute)
 Grundstücke im Außenbereich

Stoliasiocke ilii Auberbereich	
- Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,02
- Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
- gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,00
- gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche,	
die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit	
geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	
- bei eingeschossiger Bebauung	1,50
- bei mehrgeschossiger Bebauung	1 <i>,75</i>
- für die verbleibende Teilfläche	1,00
- auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen	
oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich	
rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt	
durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	
- bei eingeschossiger Bebauung	1,00
- bei zweigeschossiger Bebauung	1,25
- für die verbleibende Teilfläche	0,04

2. bei Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können, wie Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen, Friedhöfe oder sonstige Anlagen für den Gemeinbedarf

0,50

## § 6 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts.
- (3) In den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.
- (4) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 8 Beitragspflichtigen.
- (5) Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  - I. die Bezeichnung des Beitrages,
  - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
  - 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  - 4. den zu zahlenden Beitrag,
  - 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
  - 8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
  - 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 7 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### §8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20. 12. 1996 (BGBl. I S. 2090) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

# § 9 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223,224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1; §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (BGBl. I S. 3039), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 9 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

 ${\sf Diese\ Satzung\ tritt\ am\ Tage\ nach\ ihrer\ Bekanntmachung\ in\ Kraft}.$ 

Aschersleben, den 10.12.2008

Michelmann Oberbürgermeister